

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fa. Stefan Brandl Industrielackierung GmbH & Co. KG Stand 2021

1. Geltungsbereich

Wir bestellen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur mit unserer ausdrücklich schriftlich erklärten Zustimmung.

2. Angebote, Unterlagen

2.1 Angebote des Lieferanten sind grundsätzlich in Textform (E-Mail, Fax, etc.) abzugeben. Angebote sind nicht vergütungspflichtig.

2.2 Unterlagen zur Angebotsabgabe jeglicher Art bleiben unser stoffliches und geistiges Eigentum. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Bestellungen

3.1 Bestellungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie in Textform (E-Mail, Fax, etc.) erfolgen. Im Falle von Unklarheiten in der Bestellung müssen diese durch Rückfrage des Lieferanten in Textform (E-Mail, Fax, etc.) geklärt werden.

3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, bei Annahme der Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Tagen, diese in Textform (E-Mail, Fax, etc.) zu bestätigen.

3.3 Weichen Auftragsannahmen oder Bestätigungsschreiben des Lieferanten von der Bestellung ab, so ist der Lieferant verpflichtet, hervorgehoben ausdrücklich darauf hinzuweisen. Erst nach unserer Zustimmung in Textform (E-Mail, Fax, etc.) kommt ein Vertrag zustande.

3.4 Die Beauftragung eines Subunternehmers bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung

4. Preise, Lieferung, Verpackung

4.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend.

4.2 Änderungen aufgrund von nachträglich eingetretenen Kostenerhöhungen sind, unabhängig vom Grund, ausgeschlossen.

4.3 Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, hat der Lieferant diese in seiner Auftragsbestätigung zu nennen. Ein Vertrag kommt erst durch weitere Bestätigung durch uns Textform (E-Mail, Fax, etc.) zustande.

4.4 Sollten Preise ausnahmsweise ab Werk, ab Lager des Lieferanten oder eines Dritten vereinbart sein, so gehen alle bis zur Übergabe an das Transportunternehmen entstehende Kosten einschließlich Beladen und Rollgeld zu Lasten des Lieferanten.

4.5. Soweit möglich, sind umweltfreundliche und möglichst wiederverwertbare Verpackungsmaterialien einzusetzen.

5. Rechnung, Zahlung

5.1 Rechnungen sind mit allen erforderlichen Nachweisen unter Angabe der Bestelldaten in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Zahlungsfristen beginnen nicht vor der Vorlage der Rechnungen.

5.2 Erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung sind wir berechtigt, 3 % Skonto abzuziehen. Ansonsten beträgt die Zahlungsfrist 30 Kalendertage.

6. Termine, Fristen, Vertragsstrafe

6.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind Fixtermine.

6.2 Erkennt der Lieferant, dass er die Termine oder Fristen nicht einhalten kann, hat er uns dies unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

6.3 Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen erkennen wir nur in Einzelfällen an. Verweigern wir die Annahme, haben wir das Recht, die Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

7. Beschaffenheit - Ausführungsvorschriften

7.1 Die Kaufsache muss als Sollbeschaffenheit die in der Spezifikation lt. Bestellung oder in Qualitätssicherungsvereinbarungen ausgewiesenen Eigenschaften oder Merkmale zwingend erfüllen.

7.2 Übergeben wir Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften, sind diese für die Art, Beschaffenheit und Ausführung der zu liefernden Waren allein maßgebend.

7.3 Bei einer Serienfertigung gemäß unserer Spezifikation darf diese erst nach unserer Musterfreigabe in Textform (E-Mail, Fax. etc.) begonnen werden.

8. Sachmängelhaftung

8.1 Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung bzw. Neuherstellung zu verlangen. 8.2. In Fällen der Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden oder sonstiger besonderer Eilbedürftigkeit sind wir berechtigt, die Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen,

wenn wir den Lieferanten ergebnislos versucht haben zu erreichen oder dieses aufgrund einer besonderen Eilbedürftigkeit nicht angezeigt ist. Wir sind zu einer späteren Unterrichtung verpflichtet.

9. Produkthaftung, Freistellung von Ansprüchen Dritter, Versicherung, Gewerbliche Schutzrechte

9.1 Werden wir wegen eines fehlerhaften Produkts aus Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen, sind wir berechtigt, uns entstandene Schäden dem Lieferanten weiter zu belasten, soweit dieser die Fehler zu verantworten hat.

9.2 Maßnahmen, die wir zur Verhinderung von Produkthaftungsschäden in solchen Fällen in angemessenem und gebotenen Umfang durchführen, hat der Lieferant zu erstatten.

9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, sich gegen alle ihn treffenden Risiken aus Produkthaftung in ausreichendem Umfang zu versichern und auf Verlangen einen Versicherungsnachweis zu erbringen.

10. Rücktritt vom Vertrag - Schadensersatz

10.1 Erfüllt der Lieferant die mit der Auftragsbestätigung übernommenen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß, können wir nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

10.2 Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag besteht für uns auch dann, wenn der Lieferant Liefereinstellungen vornimmt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt.

11. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen

11.1 Wir widersprechen Eigentumsvorbehaltsregelungen und -erklärungen des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.

11.2 Stellen wir Werkzeuge oder Sonstiges zur Herstellung der Bestellung bei, bleiben diese Gegenstände in unserem Eigentum

12. Geheimhaltung

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm überlassenen Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen geheim zu halten, es sei denn, diese sind allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich gemacht.

12.2. Die Geheimhaltungspflicht besteht über die Vertragsbeendigung hinaus.

12.3 Verstößt der Lieferant gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung, ist er uns gegenüber zur

Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Höhe der Vertragsstrafe steht in unserem billigen Ermessen und ist im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Billigkeit hin zu überprüfen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

13. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

13.1 Erfüllungsort für die Pflichten des Lieferers ist die in der Bestellung genannte Versandanschrift.

13.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.3 Gerichtsstand ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist dann durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, mit der der Sinn und Zweck der Bestimmung in möglichst gleicher Weise erreicht wird.